Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, i.V.m. des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist sowie i.V.m. der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Brandis in seiner Sitzung am 30.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Brandis, in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Brandis im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Tagespflegestellen, die in der Bedarfsplanung für Kindertagesstätten des Landkreises Leipzig in der jeweils gültigen Fassung für die Stadt Brandis ausgewiesen sind, betreut werden, gilt § 4 der Satzung.

§ 2
Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Brandis sowie für die Betreuung in Kindertagespflege erhebt die Stadt Brandis Elternbeiträge und weitere Entgelte nach Maßgabe dieser Satzung.
(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesbetreuung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
(3) Für Kinder, die innerhalb eines Monats vom Kindergarten in den Hort wechseln, richtet sich der Elternbeitrag nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmedatum im Hort. Erfolgt die Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats, wird für den gesamten Monat der Hortbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. des Monats, wird für den gesamten Monat der Kindergartenbeitrag erhoben.
(4) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
(5) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagesbetreuung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
(6) Für Kinder, die im laufenden Monat das 3. Lebensjahr vollenden, ist der Krippenbeitrag letztmalig für diesen Monat zu entrichten. Änderungen der Betreuungsart erfolgen gemäß Betreuungssatzung zum nächsten Monatsersten.
(7) Die Elternbeiträge für die Betreuung in Kindertagespflegestellen werden von der Stadt Brandis erhoben. Die Sorgeberechtigten schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab. Die Elternbeiträge und weiteren Entgelte für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen bei freien Trägern werden auf Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben. Für Einrichtungen in freier Trägerschaft gelten die Bemessungsgrundsätze des § 4, soweit die Erhebung der Elternbeiträge nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben oder vertraglichen Vereinbarungen an die städtische Elternbeitragssystematik anknüpft.
(8) Weitere Entgelte werden nur erhoben, soweit sie in dieser Satzung oder in einer gesonderten Entgeltregelung ausdrücklich bestimmt sind.

§ 3
Beitragsschuldner

Schuldner eines Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4
Bemessungsgrundsätze und Höhe der Elternbeiträge

(1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekanntgemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete, nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG.

(2) Die Stadt Brandis veröffentlicht die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30.06. des laufenden Jahres im Amtsblatt der Stadt Brandis (Brandiser Stadtjournal). Auf dieser Grundlage werden mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres die Elternbeiträge entsprechend der folgenden Bestimmungen jährlich neu berechnet und im Amtsblatt der Stadt Brandis spätestens bis zum 30.10. des laufenden Jahres durch Bekanntmachung veröffentlicht (Elternbeitragsbekanntmachung).

(3) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen:

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 15 Prozent der Betriebskosten pro Monat,

2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 15 Prozent der Betriebskosten pro Monat,

3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 18 Prozent der Betriebskosten pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:
- bis zum 3. Lebensjahr nach Ziffer 1 und
- ab dem auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgenden Monat nach Ziffer 2

(4) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 3 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 3.

(5) Abweichend von Abs. 3 wird für die Eingewöhnung eines Kindes in die Kinderkrippe (1. Monatshälfte bis zu 4,5 Stunden, 2. Monatshälfte bis zu 9 Stunden) eine 6-Stunden-Krippengebühr erhoben. Sollte die Eingewöhnung durch die Einrichtung (Staffelung der Neuaufnahmen zum Schuljahreswechsel) erst ab dem 15-ten des Monates (2. Monatshälfte bis zu 4,5 Stunden) möglich sein, wird die hälftige Monatsgebühr für eine bis zu 4,5 Stunden tägliche Betreuungszeit erhoben.

(6) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen oder in Kindertagespflege betreut werden, ermäßigt sich der nach Abs. 3 und 4 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	keine Ermäßigung
für das 2. Kind	Ermäßigung 40 %
für das 3. Kind	Ermäßigung 80 %
ab dem 4. Kind	Ermäßigung 100 %

(7) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der nach Absatz 3 bis 5 ermittelte Elternbeitrag wie folgt:

für das 1. Kind	Ermäßigung 10 %
für das 2. Kind	Ermäßigung 50 %
für das 3. Kind	Ermäßigung 90 %
ab dem 4. Kind	Ermäßigung 100 %

(8) Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit kann nicht auf andere Tage übertragen werden.

(9) Der Beitragsschuldner hat dem Träger maßgebende Veränderungen unverzüglich schriftlich zu melden, das gilt insbesondere, soweit Absenkungen beim Elternbeitrag beansprucht werden.

(10) Die nach dieser Satzung berechneten Elternbeiträge werden kaufmännisch auf volle Cent gerundet.

§ 5
Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

(1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Stadt Brandis festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertagesbetreuung der Stadt Brandis ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

(3) Der Elternbeitrag für Gastkinder wird am Ende des Monats für den abgelaufenen Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

§ 6
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brandis über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen und Tagespflege - Neufassung) vom 29.10.2014, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 29.10.2023, außer Kraft.

Brandis, den 01.07.2026



Arno Jesse
Bürgermeister